



# Auswahl und Überwachung der Abschlussprüfer durch Prüfungsausschüsse in Österreich

NOVEMBER 2025

**APAB**   
Abschlussprüferaufsichtsbehörde

## Inhalt

<b>1. Executive Summary</b>	4
<b>2. Einleitung</b>	6
<b>3. Vorgehensweise bei der Befragung</b>	7
<b>4. Die antwortenden Unternehmen</b>	8
<b>5. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und Interaktion mit dem Aufsichtsrat</b>	9
<b>6. Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und Nichtprüfungsleistungen</b>	11
<b>7. Auswahl des Abschlussprüfers</b>	14
<b>8. Aufsicht über die Abschlussprüfung</b>	18
<b>9. Abschließende Bemerkung</b>	21

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Branchenverteilung der teilnehmenden Unternehmen	8
Abb. 2: Mitarbeiteranzahl der an der Befragung teilnehmenden Unternehmen	8
Abb. 3: Anzahl der Mitglieder der an der Befragung teilnehmenden Prüfungsausschüsse	9
Abb. 4: Themengebiete, zu denen der Prüfungsausschuss Anregungen oder Empfehlungen unterbreitete	10
Abb. 5: Anzahl der Angebote für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen	12
Abb. 6: Laufzeit des Prüfungsmandats vor Prüferwechsel	14
Abb. 7: Anzahl der Abschlussprüfer, die zur Teilnahme am Auswahlverfahren eingeladen wurden	15
Abb. 8: Eingelangte Prüferangebote bei Auswahlverfahren	16
Abb. 9: Anzahl der Treffen des Prüfungsausschusses mit dem Abschlussprüfer	18
Abb. 10: Verwendung von Inspektionsergebnissen der APAB durch den Prüfungsausschuss	19
Abb. 11: Form der Überwachung des Abschlussprüfers durch den Prüfungsausschuss	19
Abb. 12: Kriterien zur Bewertung der Prüfungsqualität (2022 und 2025)	20

## 1. Executive Summary

Im Jahr 2025 wurde, wie zuletzt im Jahr 2022, von der APAB eine Befragung der Prüfungsausschüsse durchgeführt, um zu erheben, wie diese die gesetzlichen Anforderungen umsetzen und ihre Arbeitsleistung und Effektivität selbst einschätzen. Die Teilnahmequote stieg von 48 % im Jahr 2022 auf 60 % im Jahr 2025, was zeigt, dass bei den Prüfungsausschüssen große Bereitschaft besteht, sich mit ihrer Tätigkeit reflexiv auseinanderzusetzen.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören unter anderem die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (bzw. Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen (sogenannte Nichtprüfungsleistungen), die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (bzw. Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für seine Bestellung an den Aufsichtsrat und die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung.

### Nichtprüfungsleistungen

Die Ergebnisse der Befragung verdeutlichen die hohe Bedeutung von Nichtprüfungsleistungen, die durch den Abschlussprüfer erbracht werden. Dementsprechend gaben nur 18 % ( $\Delta 2022: +6$  Prozentpunkte) der antwortenden Prüfungsausschüsse an, dass sie vom Abschlussprüfer im Referenzzeitraum kein Angebot für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen erhielten. Bei 54 % ( $\Delta 2022: -15$  Prozentpunkte) der Prüfungsausschüsse lagen die angebotenen Honorare für Nichtprüfungsleistungen zwischen 0 und 30 % der Abschlussprüfungshonorare. Im Gegensatz zu 10 % im Jahr 2022 gab heuer nur 1 % der Befragten an, dass die Honorare für Nichtprüfungsleistungen im Referenzzeitraum bei über 70 % der Abschlussprüfungshonorare lagen, was bei Genehmigung durch die APAB zulässig ist. Interessant ist, dass 35 % ( $\Delta 2022: +1$  Prozentpunkt) der Befragten angaben, dass sie in ihren Unternehmen eine strengere Fee-Cap-Regel als die gesetzliche 70%-Grenze implementierten. Als Begründung dafür wurde beispielsweise von einem Unternehmen angegeben, dass es einen hohen Wert darauflegt, Prüfung und Beratung zu trennen, was als zusätzliches Instrumentarium zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers angesehen wird.

Wie schon im Jahr 2022 war die Zahl der Prüfungsausschüsse, welche die Genehmigung von Nichtprüfungsleistungen verweigerten, äußerst gering (2025: 2 Prüfungsausschüsse, also 2%;  $\Delta 2022: +1$  Prozentpunkt).

## **Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers**

Eine ebenfalls sehr wichtige Aufgabe der Prüfungsausschüsse ist die Auswahl des Abschlussprüfers. Von den Antwortenden gaben nur 8 Prüfungsausschüsse (8 %) an, dass sie im Referenzzeitraum einen neuen Abschlussprüfer bestellten, und weitere 2 Prüfungsausschüsse (2 %) bestellten den vorherigen Abschlussprüfer nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens wieder. Im Gegensatz zu den Ergebnissen der Befragung im Jahr 2022, wonach ein Großteil – 77 % – der Auswahlverfahren aufgrund der gesetzlich geforderten externen Rotation des Abschlussprüfers durchgeführt werden musste, waren es im Jahr 2025 nur noch 40 %. Interessant ist, dass keiner der Prüfungsausschüsse, die angaben, ein Auswahlverfahren durchgeführt zu haben, dies aufgrund von Unzufriedenheit mit der bisherigen Abschlussprüfung tat. Auch Unzufriedenheit mit dem Prüfungshonorar spielt offenbar nur eine geringe Rolle. Nur 10 % der Prüfungsausschüsse, die ein Auswahlverfahren durchführten, gaben das Prüfungshonorar als Grund für die Durchführung an.

3 befragte Prüfungsausschüsse, die ein Auswahlverfahren durchführten, das mit der Bestellung eines neuen Abschlussprüfers endete, gaben an, dass ihre Empfehlung an den Aufsichtsrat nur 1 Vorschlag enthalten habe. Auch die Empfehlung an die Gesellschafter für die Wahl des Abschlussprüfers enthielt in diesen 3 Fällen nur 1 Vorschlag mit 1 Abschlussprüfer. Gemäß Art. 16 Abs. 2 AP-VO ist hingegen vorgesehen, dass die Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat und in weiterer Folge die Empfehlung an die Gesellschafter zumindest 2 verschiedene Prüfungsgesellschaften zu enthalten hat. Hier scheinen noch gewisse Wissenslücken hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen zu bestehen.

## **Überwachung der Abschlussprüfung**

Eine weitere wichtige Kompetenz des Prüfungsausschusses ist es, die Abschlussprüfung zu überwachen. Aus Sicht der APAB ist es sowohl für den Abschlussprüfer als auch den Prüfungsausschuss bedeutsam, eine wirksame wechselseitige Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Prüfungsausschuss herzustellen. Letztlich haben Abschlussprüfer und Prüfungsausschüsse die gleiche Aufgabe, nämlich die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung des Unternehmens sicherzustellen. So gaben alle Antwortenden an, sich während des Referenzzeitraums mindestens einmal mit dem Abschlussprüfer getroffen zu haben, davon 96 % ( $\Delta 2022: +8$  Prozentpunkte) mehr als einmal. Aus Sicht der APAB erscheint es sinnvoll, dass Prüfungsausschüsse sich mit dem Abschlussprüfer auch ohne Anwesenheit des Managements austauschen. Immerhin 56 % ( $\Delta 2022: +14$  Prozentpunkte) der Befragten gaben an, dies im Referenzzeitraum zumindest einmal getan zu haben.

Die AP-VO räumt den Mitgliedsstaaten in Art. 28 lit. d das Wahlrecht ein, zu entscheiden, ob Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Einzelinspektionen veröffentlicht werden sollen oder nicht. In Österreich wurde das Wahlrecht nicht in Anspruch genommen, weshalb nach derzeitig geltender Rechtslage eine Veröffentlichung nicht möglich ist. Allerdings können Prüfungsausschüsse die Abschlussprüfer hinsichtlich der Ergebnisse einer Inspektion der APAB befragen bzw. diese ersuchen, ihnen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Einsicht in die Inspektionsberichte zu gewähren. Von den 39 Prüfungsausschüssen, welche die Frage beantworteten und nicht angaben, dass kein Inspektionsergebnis vorlag, gaben 51 % ( $\Delta 2022: +40$  Prozentpunkte) an, dass sie Informationen zu den Inspektionsergebnissen erhielten. 23 % (2022: -35 Prozentpunkte) gaben an, dass sie nicht nach den Inspektionsergebnissen fragten, und 26 % ( $\Delta 2022: -5$  Prozentpunkte) gaben an, dass sie keinen Zugang dazu erhielten. Somit stieg die Anzahl der Prüfungsausschüsse, die angaben, die Ergebnisse der APAB-Inspektionen bei ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen, deutlich von 6 im Jahr 2022 auf 20 im Jahr 2025. Es ist sinnvoll, dass der Prüfungsausschuss die Prüfungs-

gesellschaft dahingehend befragt, ob der Prüfungsauftrag zu dem eigenen Unternehmen von der APAB im Rahmen einer Inspektion überprüft wurde und wenn ja, zu welchen Ergebnissen die APAB gelangte.

Die Frage, ob der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer wichtige Fragen/Sachverhalte aus der Abschlussprüfung erörterte, wurde von 36 % der Antwortenden verneint. Hier scheint noch eine verstärkte Kommunikation zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer notwendig zu sein.

Der Prüfungsausschuss hat auch die Verantwortung die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des Rechnungslegungsprozesses zu überwachen und Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit des Rechnungslegungsprozesses zu erteilen. Hinsichtlich der Themen, bei denen der Prüfungsausschuss dem Management und/oder dem Aufsichtsrat Empfehlungen bzw. Vorschläge erteilte, wurden von den Befragten am häufigsten die Themengebiete Risikomanagement/ Internes Kontrollsysteem (56 %, △2022: -13 Prozentpunkte), Erstellung der Jahresfinanzberichterstattung (30 %, △2022: -32 Prozentpunkte) und Cybersicherheit (27 %, △2022: +8 Prozentpunkte) genannt. Überraschend hoch ist der Anteil der Befragten, die angaben, dass sie keine Empfehlungen oder Vorschläge abgaben. Er stieg von 19 % im Jahr 2022 auf 26 % im Jahr 2025.

Die Befragung ermöglicht es der APAB, wertvolle Rückschlüsse auf die von den Prüfungsausschüssen geleistete Arbeit zu ziehen. Darüber hinaus sollte diese Befragung einen Denkanstoß für die Prüfungsausschüsse zu den gesetzlichen Bestimmungen und zur Arbeit des Abschlussprüfers darstellen und einen Beitrag dazu leisten, um den Dialog zwischen den Prüfungsausschüssen, dem Management, den Abschlussprüfern und der APAB in Zukunft weiter zu intensivieren.

## 2. Einleitung

Um den Aufsichtsrat stärker in Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Abschlussprüfung von Unternehmen einzubeziehen, wurde in den letzten Jahren die Rolle der Prüfungsausschüsse schrittweise gestärkt. Die Hauptaufgabe der Prüfungsausschüsse ist es, die Qualität der Finanzberichterstattung sicherzustellen, und in diesem Zusammenhang übertrug ihnen der Gesetzgeber bedeutsame Kompetenzen bei der Auswahl und Überwachung der Abschlussprüfer des Unternehmens. Nachdem mit dem URÄG 2008 ein Mindestaufgabenkatalog für Prüfungsausschüsse festgelegt wurde, wurden den Prüfungsausschüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (börsennotierte Unternehmen sowie bestimmte Banken und Versicherungen) auch durch die EU-Abschlussprüfer-Verordnung (VO [EU] 537/2014, kurz als „AP-VO“ bezeichnet), die 2016 in Kraft trat, weitere Pflichten und Kompetenzen in Zusammenhang mit der Auswahl und Überwachung des Abschlussprüfers eingeräumt. Sofern aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen kein Prüfungsausschuss eingerichtet werden muss und auch nicht freiwillig eingerichtet wurde, hat der Aufsichtsrat als Ganzes die Aufgaben des Prüfungsausschusses zu übernehmen.

Um dieser Bedeutung der Prüfungsausschüsse Rechnung zu tragen, wurde durch Art. 27 der AP-VO der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) und den für die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verantwortlichen Behörden in den anderen EU-Mitgliedsstaaten unter anderem die Aufgabe übertragen, die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse in Österreich und den anderen EU-Mitgliedsstaaten zu analysieren. Um dieser Auf-

gabe nachzukommen, führten die Aufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten im Jahr 2025, wie davor in den Jahren 2022 und 2018, europaweit eine großangelegte Befragung von Prüfungsausschüssen durch. Zu diesem Zweck wurde von den Aufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten gemeinschaftlich ein Fragebogen ausgearbeitet, der in allen Mitgliedsstaaten zur Anwendung kam. Die Ergebnisse der durch die APAB in Österreich durchgeführten Befragung werden in diesem Bericht dargestellt. Darüber hinaus werden die Ergebnisse aus allen Mitgliedsstaaten aggregiert, und die Europäische Kommission erstellt einen gemeinsamen Bericht über die Entwicklungen auf Unionsebene, der voraussichtlich 2026 veröffentlicht wird.

Neben dem Erheben der von Prüfungsausschüssen durchgeführten Tätigkeiten diente die Befragung auch dazu, Prüfungsausschüsse für ihre vielfältigen gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen zu sensibilisieren. Darüber hinaus beabsichtigt die APAB, den offenen Dialog mit Prüfungsausschüssen zur Auswahl von Abschlussprüfern und zur Steigerung der Prüfungsqualität fortzusetzen.

### **3. Vorgehensweise bei der Befragung**

Der Fragebogen wurde im Jänner 2025 von der APAB und FMA an die Unternehmen von öffentlichem Interesse mit der Bitte um Rücksendung bis 10. April 2025 versandt. Insgesamt erhielt die APAB 102 ausgefüllte Fragebögen, was einer Rücklaufquote von 60 % entspricht. Der Fragebogen wurde vom europäischen Ausschuss der Aufsichtsstellen in englischer Sprache erstellt und von der APAB in die deutsche Sprache übersetzt.

Der Fragebogen bestand überwiegend aus Fragen, zu denen Multiple-Choice-Antworten zur Auswahl vorgegeben waren, wobei immer die Möglichkeit bestand, die Antwort mit einer Anmerkung weiter zu erläutern. Darüber hinaus enthielt der Fragebogen auch einige Fragen, bei denen freie Antworten gegeben werden konnten. Da der Fragebogen anonym ausgefüllt werden konnte, ist eine Zuordnung der Antworten zu einzelnen Unternehmen teilweise nicht möglich, für den Zweck der Erhebung allerdings auch nicht erforderlich.

Der Fragebogen bezog sich auf einen Referenzzeitraum. Definiert wurde dieser als Zeitintervall zwischen der General- bzw. Hauptversammlung, bei welcher der jüngste gesetzlich vorgeschriebene Abschluss genehmigt wurde, und der General- bzw. Hauptversammlung, bei welcher der Abschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr genehmigt wurde.

In den folgenden Erläuterungen wird zur vereinfachten Lesbarkeit des Berichts nicht auf die Besonderheiten von Mitgliedern von Prüfungsverbänden (insbesondere Genossenschaften, Sparkassen oder deren Rechtsnachfolger) eingegangen. Für diese gelten Ausnahmeverbestimmungen hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.

## 4. Die antwortenden Unternehmen

Von den Rückmeldungen betrafen 51 % Kreditinstitute ( $\Delta 2022: +9$  Prozentpunkte), 22 % Versicherungen ( $\Delta 2022: +1$  Prozentpunkt) sowie 26 % sonstige Unternehmen von öffentlichem Interesse ( $\Delta 2022: -10$  Prozentpunkte).

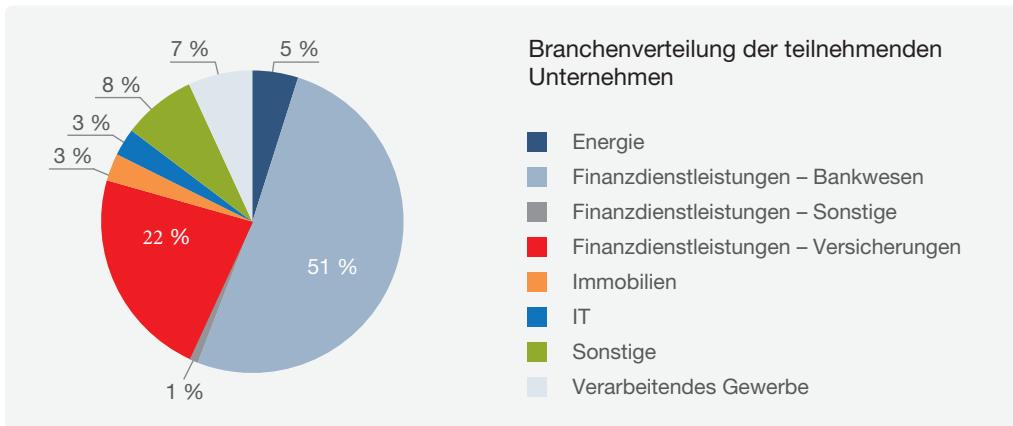


Abb. 1: Branchenverteilung der teilnehmenden Unternehmen

Von den antwortenden Prüfungsausschüssen sind 41 % Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern und rund 3 % Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern zuzuordnen.

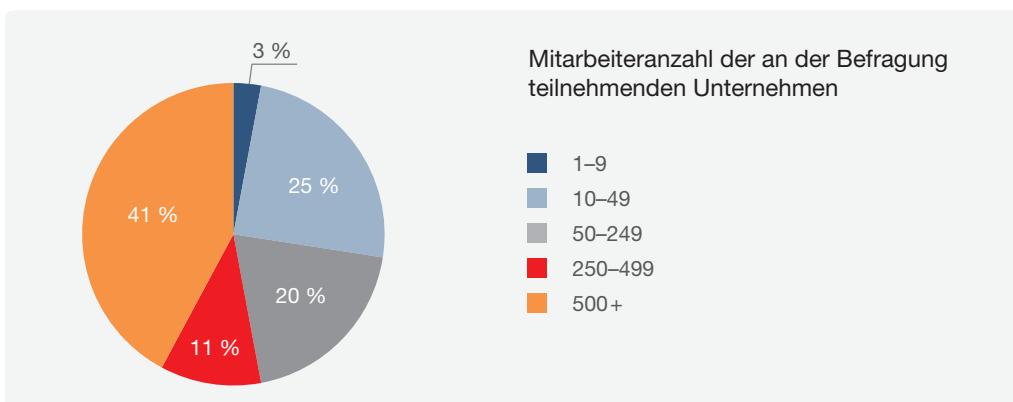


Abb. 2: Mitarbeiteranzahl der an der Befragung teilnehmenden Unternehmen

Wie auch im Jahr 2022 liegt das arithmetische Mittel der Mitgliederanzahl der antwortenden Prüfungsausschüsse bei 5 Mitgliedern, was auch dem Median entspricht. Bei der Größe der Prüfungsausschüsse kann allerdings eine recht große Bandbreite festgestellt werden. Die Mehrheit der Antwortenden – 42 % – gab an, dass ihre Prüfungsausschüsse mehr als 5 Mitglieder haben. 21 % haben 3 Mitglieder, 25 % haben 4 Mitglieder, 12 % haben 5 Mitglieder. Der größte an der Befragung teilnehmende Prüfungsausschuss verfügt über 14 Mitglieder.

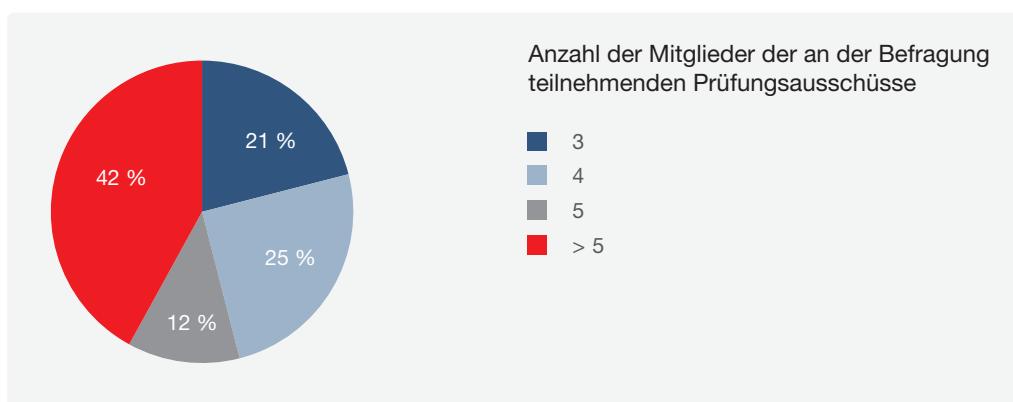


Abb. 3: Anzahl der Mitglieder der an der Befragung teilnehmenden Prüfungsausschüsse

## 5. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und Interaktion mit dem Aufsichtsrat

Sofern aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen kein Prüfungsausschuss eingerichtet werden muss und auch nicht freiwillig eingerichtet wurde, hat der Aufsichtsrat als Ganzes die Aufgaben des Prüfungsausschusses zu übernehmen. In diesem Bericht wird keine Unterscheidung zwischen den Unternehmen getroffen, die einen eigenen Prüfungsausschuss einrichteten, und solchen Unternehmen, bei denen der Aufsichtsrat als Ganzes die Aufgaben des Prüfungsausschusses erfüllte. Es wird in allen diesen Fällen von „Prüfungsausschuss“ gesprochen.

Das Gesetz<sup>1</sup> fordert, dass jedem Prüfungsausschuss ein „Finanzexperte“ anzugehören hat, der über den Anforderungen des Unternehmens entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der Berichterstattung verfügt. 84 % ( $\Delta 2022: -7$  Prozentpunkte) gaben an, dass dem Prüfungsausschuss Personen angehören, die einschlägige Erfahrung in der Finanzberichterstattung mitbringen, und bei 72 % ( $\Delta 2022: -13$  Prozentpunkte) der Prüfungsausschüsse verfügen Mitglieder des Prüfungsausschusses über einschlägige Erfahrungen im Bereich Wirtschaftsprüfung. In 77 % ( $\Delta 2022: -6$  Prozentpunkte) der antwortenden Prüfungsausschüsse verfügt zumindest 1 Mitglied des Prüfungsausschusses über Managementerfahrung in der jeweiligen Branche.

Der Prüfungsausschuss hat zwar eine Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat (bzw. Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan), jedoch gibt es keine explizite rechtliche Vorgabe, wie oft der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat des Unternehmens zu berichten hat. Die Umfrage zeigt, dass die meisten Prüfungsausschüsse dem Aufsichtsrat zweimal jährlich (30 %) berichten, aber ca. ein Fünftel (22 %) der Prüfungsausschüsse berichtete dem Aufsichtsrat viermal oder häufiger.

Im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen gaben die Befragten an, dass der Prüfungsausschuss den Aufsichtsrat des Unternehmens über das Ergebnis der Abschlussprüfung informierte, wobei 90 % angaben, dass die Kommunikation ausschließlich mündlich in der Sitzung erfolgte. 7 % gaben an, dass die Kommunikation sowohl mündlich in der Sitzung als auch schriftlich in einem Bericht erfolgte. 3 % gaben an, dass die Kommunikation ausschließlich mittels eines schriftlichen Berichts erfolgte. Während im Jahr 2022 die meisten Antwortenden – 44 % – angaben, dass 25–50 % der gesamten Sitzungszeit über die Resultate der Abschlussprüfung und die Überwachung durch den Prüfungsausschuss gesprochen wurde, gaben heuer die meisten Antwortenden (57 %) an, dass dafür 10–25 % der Sitzungszeit dafür aufgewendet wurden. 15 % ( $\Delta 2022: -3$  Prozentpunkte) gaben sogar an, dass über 50 % der Zeit dafür in Anspruch genommen wurde.

Hinsichtlich der Themen, bei denen der Prüfungsausschuss dem Management und/oder dem Aufsichtsrat Input bzw. Empfehlungen gab, wurde von den Befragten am häufigsten Risikomanagement/Internes Kontrollsysteem (56 %,  $\Delta 2022: -13$  Prozentpunkte), Erstellung der Jahresfinanzberichterstattung (31 %,  $\Delta 2022: -31$  Prozentpunkte) und Cybersicherheit (27 %,  $\Delta 2022: +8$  Prozentpunkte) genannt. Es überrascht, dass immerhin 26 % der antwortenden Prüfungsausschüsse und damit um 6 Prozentpunkte mehr als im Jahr 2022 angaben, dass sie keine Anregungen bzw. Empfehlungen aussprachen.

Ein relativ großer Teil der Prüfungsausschüsse (26 %) unterbreitete im Referenzzeitraum keine Empfehlungen oder Vorschläge.

<sup>1</sup> bspw. § 63a Abs. 4 BWG, § 123 Abs. 7 VAG, § 92 Abs. 4a AktG sowie § 30 Abs. 4a GmbHG

Es ist eine der gesetzlichen Aufgaben des Prüfungsausschusses, Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit des Rechnungslegungsprozesses zu erteilen.

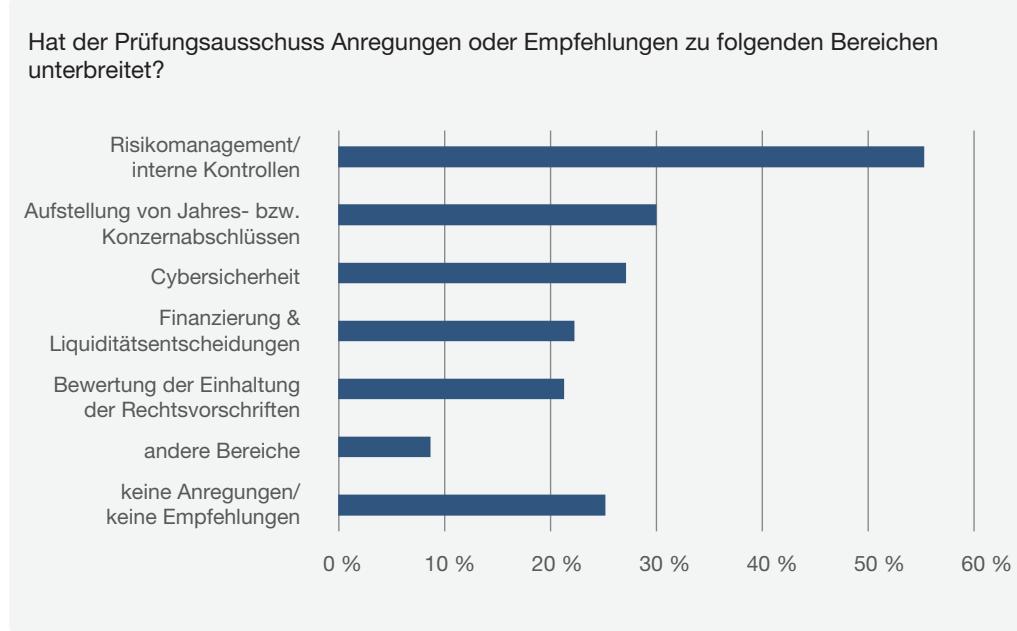


Abb. 4: Themengebiete, zu denen der Prüfungsausschuss Anregungen oder Empfehlungen unterbreitete

## 6. Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der Nichtprüfungsleistungen

Da die Erbringung von Leistungen durch die Abschlussprüfer oder Mitglieder ihrer Netzwerke dazu führen kann, dass ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt wird, wurde die Erbringung von bestimmten Nichtprüfungsleistungen durch Art. 5 AP-VO und §§ 271ff UGB untersagt, bzw. gibt es auch eine Beschränkung des Ausmaßes des Gesamthonorars für Nichtprüfungsleistungen im Verhältnis zum Honorar für Abschlussprüfungsleistungen. Trotzdem ist die Erbringung einer Reihe von Nichtprüfungsleistungen weiterhin erlaubt, und es wird auch immer wieder argumentiert, dass der Abschlussprüfer aufgrund seiner Prüfungstätigkeit und des damit gewonnenen tieferen Unternehmenseinblicks für die Erbringung von bestimmten Nichtprüfungsleistungen besonders geeignet sein kann.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 der AP-VO dürfen die Gesamthonorare für Nichtprüfungsleistungen, die ein Abschlussprüfer für ein Unternehmen von öffentlichem Interesse, dessen Muttergesellschaft oder die von diesem beherrschten Unternehmen erbringt, nicht höher als 70 % des Durchschnitts der für die Abschlussprüfungen der letzten 3 Jahre des Unternehmens, seines Mutterunternehmens und der von ihm beherrschten Unternehmen gezahlten Honorare sein. Zu beachten ist dabei, dass unter Nichtprüfungsleistungen alle Leistungen zu verstehen sind, die keine gesetzliche Abschlussprüfung sind. Dies beinhaltet durchaus auch prüferische Leistungen wie die Evaluierung des Risikomanagementsystems, die Ausstellung von Comfort Letters in Zusammenhang mit Kapitalmarkttransaktionen, die prüferische Durchsicht eines Halbjahresabschlusses und vieles mehr. Nicht bei der Berechnung zu berücksichtigen sind hingegen gesetzlich vorgeschriebene Nichtprüfungsleistungen, z. B. aufsichtsrechtliche Prüfungen für Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen (§§ 63 Abs. 4 BWG bzw. § 263 Abs. 1 und 2 VAG 2016) oder gesellschaftsrechtlich erforderliche Spaltungsprüfungen (§ 5 Abs. 3 SpaltG).

Das Thema Nichtprüfungsleistungen bleibt weiterhin wesentlich, da nur 18 % der Befragten angaben, von ihrem Abschlussprüfer im Referenzzeitraum kein Angebot für Nichtprüfungsleistungen erhalten zu haben. Es ist allerdings zu bemerken, dass der Anteil der Befragten, die angaben, im Referenzzeitraum kein Angebot für Nichtprüfungsleistungen von ihrem Abschlussprüfer erhalten zu haben, im Vergleich zur Befragung 2022 um 6 Prozentpunkte und damit deutlich um 50 % stieg (2022 gaben nur 12 % an, kein Angebot für Nichtprüfungsleistungen erhalten zu haben). Während 40 % ( $\Delta 2022: -1$  Prozentpunkt) der Befragten angaben, 1 bis 3 Angebote erhalten zu haben, waren es bei 19 % ( $\Delta 2022: +1$  Prozentpunkt) der Befragten mehr als 9 Angebote.

Das Thema Nichtprüfungsleistungen ist laut der Umfrage ein sehr wesentliches, da nur 18 % der Befragten angaben, von ihrem Abschlussprüfer im Referenzzeitraum kein Angebot für Nichtprüfungsleistungen erhalten zu haben. Die Bedeutung scheint allerdings im Vergleich zur Vergangenheit zurückzugehen.

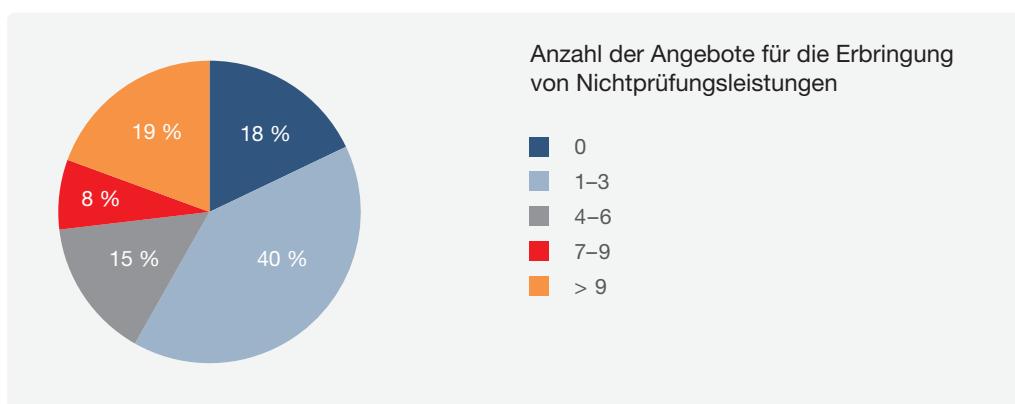


Abb. 5: Anzahl der Angebote für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen

Der Großteil der Befragten, nämlich 54 % ( $\Delta$  2022: -15 Prozentpunkte) gab an, dass die oben angeführten Angebote zwischen 0 und 30 % der Abschlussprüfungshonorare lagen. Während 2022 noch 10 % der Befragten angaben, dass das Honorarvolumen der angebotenen Nichtprüfungsleistungen im Referenzzeitraum über 70 % des Honorars für Abschlussprüfungsleistungen lag, war dies 2025 nur noch 1 %. Auch hier ist also zu bemerken, dass die Bedeutung der Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers im Vergleich zur Abschlussprüfung selbst ein wenig an Bedeutung verloren. Die Überschreitung des 70-%-Fee-Cap ist zulässig, wenn die Honorare für Nichtprüfungsleistungen unter dem Durchschnitt der Abschlussprüfungshonorare der letzten 3 Jahre lagen oder wenn die APAB einem Antrag des Abschlussprüfers auf ausnahmsweise Ausnahme vom Fee Cap gem. § 271a Abs. 7 UGB stattgab. Im Jahr 2024 wurde nur 1 derartiger Antrag an die APAB gestellt, während 2021 noch 3 Anträge zu verzeichnen waren. Auch hier erkennt man also eine fallende Tendenz.

Gemäß Art. 5 Abs. 4 AP-VO kann der Prüfungsausschuss andere als verbotene Nichtprüfungsleistungen nach gebührender Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewendeten Schutzmaßnahmen billigen. 65 % der Antwortenden gaben an, dass nicht alle Angebote für Nichtprüfungsleistungen geprüft wurden. Dies ist exakt der gleiche Wert wie bei der Befragung 2022. Die meisten – 61 % (2022: 72 %) – dieser Prüfungsausschüsse gaben an, dass die Nichtprüfungsleistungen durch Vorabgenehmigungen bestimmter Dienstleistungen abgedeckt waren. Die Antwortenden, die angaben, dass nicht alle Nichtprüfungsleistungen geprüft wurden, aber die auch keine Vorabgenehmigung bestimmter Dienstleistungen vornahmen, gaben u. a. an, dass Nichtprüfungsleistungen pauschal bis zu einer beträchtlichen Grenze als genehmigt gelten oder dass die Nichtprüfungsleistungen einzeln vom Vorsitz des Prüfungsausschusses geprüft werden, der bis zu einem gewissen Betrag allein die Genehmigung vornehmen kann. In 1 Fall wurde angegeben, dass eine Vorabgenehmigung aller Nichtprüfungsleistungen erfolgte, die von einer gruppenweiten Monitoringstelle gewürdig und genehmigt wurden, wobei fraglich ist, ob eine derartige Delegation der Verantwortung sinnvoll oder möglich ist.

Während in der Vergangenheit beobachtbar war, dass manche Prüfungsausschüsse alle nichtverbotenen Nichtprüfungsleistungen in unbegrenzter Höhe pauschal vorab genehmigten, wurde dies in der heurigen Befragung von keinem Prüfungsausschuss angegeben.

Von Antwortenden, die alle Angebote für Nichtprüfungsleistungen geprüft hatten, gaben die meisten an, dass die Prüfung durch Verwendung einer Liste von genehmigungsfähigen Nichtprüfungsleistungen erfolgt war (77 %). 59 % gaben an, das Angebot bzw. die Angebote des Abschlussprüfers durchgesehen zu haben. Ebenso viele gaben an, diesbezüglich Gespräche mit der Geschäftsleitung geführt zu haben, und 45 % hatten diesbezügliche Gespräche mit der Geschäftsleitung ( $\Delta$  2022: +43 Prozentpunkte) zur Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit. Direkte Fragen an den Abschlussprüfer stellten 41 % der Prüfungsausschüsse.

Nur in 2 Fällen (im Jahr 2022 in 1 Fall) wurde angegeben, dass der Prüfungsausschuss im Referenzzeitraum die Genehmigung von Angeboten für Nichtprüfungsleistungen verweigerte, wobei das Honorar für die angebotene Nichtprüfungsleistung in beiden Fällen unter 10 % des Prüfungshonorars betragen hätte. Als Begründung wurde in 1 Fall erläutert, dass es generelle Überlegungen gibt, die Honorare für Nichtprüfungsleistungen gering zu halten.

47 % ( $\Delta$  2022: +3 Prozentpunkte) der Befragten erläuterten, eine Rückmeldung vom Vorstand eingeholt zu haben, dass die vom Prüfungsausschuss genehmigten Nichtprüfungsleistungen den letztlich erbrachten Nichtprüfungsleistungen entsprachen. 16 % ( $\Delta$  2022: -5 Prozentpunkte) der Befragten gaben an, eine derartige Bestätigung vom Abschlussprüfer eingeholt zu haben, und 24 % gaben an, andere Instrumente angewandt zu haben. Genannt

**Die Verweigerung von  
Nichtprüfungsleistungen des  
Abschlussprüfers durch den  
Prüfungsausschuss bleibt  
der Ausnahmefall.**

wurde beispielsweise, dass durch eine gruppenweite Monitoring- und Clearingstelle ein Abgleich mit dem Abschlussprüfer bzw. dessen Netzwerk durchgeführt wurde oder dass ein eigenes Tool für zu genehmigende und genehmigte Nichtprüfungsleistungen eingeführt wurde. 9 % ( $\Delta 2022: +2$  Prozentpunkte) der Befragten gaben an, keine solchen nachgelagerten Untersuchungen durchgeführt zu haben. Dies könnte von den betreffenden Prüfungsausschüssen in Zukunft verbessert werden.

Hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung des sog. Fee Cap – der Begrenzung der Nichtprüfungsleistungen mit 70 % der durchschnittlichen Abschlussprüfungshonorare der letzten 3 Jahre – gaben 28 % ( $\Delta 2022: -16$  Prozentpunkte) der Prüfungsausschüsse an, dass sie Informationen vom Unternehmen bzw. Management anforderten, und 24 % ( $\Delta 2022: -5$  Prozentpunkte) gaben an, dass sie Informationen vom Abschlussprüfer einholten. Weitere 13 % gaben an, dass sie die Einhaltung des Fee Cap auf andere Art überwachten bzw. dass dies aufgrund der Ausnahmebestimmungen für Mitglieder von Prüfungsverbänden, für welche die Fee-Cap-Bestimmungen nicht gelten, nicht erforderlich war. Ob bzw. wie die restlichen 35 % der Befragten, die hier keine Angabe machten, die Einhaltung des Fee Cap überwachten, ist unklar.

Interessant ist, dass 35 % ( $\Delta 2022: -1$  Prozentpunkt) der Befragten angaben, dass sie in ihren Unternehmen eine strengere Fee-Cap-Regel als die gesetzliche 70 %-Grenze implementierten. 16 % ( $\Delta 2022: -2$  Prozentpunkte) gaben an, dass sie Grenzen von 40 bis 70 % implementierten, und 19 % ( $\Delta 2022: +3$  Prozentpunkte) implementierten gar Grenzen von weniger als 40 %. Als Begründung wurde dafür beispielsweise angegeben, dass dies eine zusätzliche Vorsichtsmaßnahme zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sei. 74 % der Antwortenden gaben an, dass der Prüfungsausschuss die Berechnung des Unternehmens in Bezug auf die zulässige Honorarobergrenze für Nichtprüfungsleistungen im Referenzzeitraum überprüfte. Von den Prüfungsausschüssen, die angaben, dass sie die Einhaltung der Honorarobergrenze überprüften, holten 75 % zur Überprüfung der Vollständigkeit und Genauigkeit der Berechnung der Honorarobergrenze Informationen vom Abschlussprüfer ein. 67 % verwendeten dazu vom CFO bereitgestellte Informationen. Nur relativ wenige (14 %) sahen die Fee-Cap-Berechnungen des Abschlussprüfers durch.

Ungewöhnlicherweise gaben nur 67 % ( $\Delta 2022: -22$  Prozentpunkte) der Befragten an, dass der Prüfungsausschuss eine schriftliche Erklärung vom Abschlussprüfer erhielt, aus der hervorgeht, dass der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft, die Prüfungspartner und Mitglieder der höheren Führungsebene sowie das Leitungspersonal, welche die Abschlussprüfung durchführten, vom Unternehmen unabhängig waren. Dies ist eine Anforderung gem. Art. 6 Abs. 2 AP-VO bzw. gem. § 270 (1a) UGB, es sollten daher eigentlich 100 % sein. Zusätzlich gaben 26 % ( $\Delta 2022: -12$  Prozentpunkte) der Befragten an, ein formelles mündliches Gespräch zwischen dem Prüfungsausschuss und dem Abschlussprüfer in Hinblick auf die Unabhängigkeit geführt zu haben. 1 Prüfungsausschuss (2022: 0) gab an, keine Maßnahmen zur Überwachung der Unabhängigkeit im Referenzzeitraum vorgenommen zu haben. Hier besteht jedenfalls Verbesserungsbedarf, da die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) zu den gesetzlichen Aufgaben des Prüfungsausschusses gehört (vgl. § 92 Abs. 4a Z. 4 lit. d bzw. § 30g Abs. 4a Z. 4 lit. d GmbHG).

## 7. Auswahl des Abschlussprüfers

Mit der AP-VO wurde die Rolle des Prüfungsausschusses bei der Auswahl eines neuen Abschlussprüfers gestärkt. Darüber hinaus wurde, um der Gefahr der zu großen Vertrautheit des Prüfers mit dem Unternehmen entgegenzuwirken und so die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu stärken, eine verpflichtende externe Rotation für Abschlussprüfer eingeführt. Um sicherzustellen, dass das Auswahlverfahren transparent und diskriminierungsfrei abläuft, beschreibt Art. 16 die Anforderungen an das Verfahren recht detailliert.

Von den beantwortenden Prüfungsausschüssen gaben 11 % ( $\Delta 2022: -17$  Prozentpunkte) an, dass sie im Referenzzeitraum einen neuen Abschlussprüfer bestellten, und 3 % ( $\Delta 2022: -5$  Prozentpunkte) gaben an, dass sie den vorherigen Abschlussprüfer nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens wiederbestellten. Während 2022 noch 77 % der Antwortenden angaben, dass sie die Neuaußschreibung des Prüfungsmandats aufgrund der verpflichtenden externen Prüferrotation vornahmen, waren es 2025 nur noch 40 %. Der Grund für die Verringerung der verpflichtenden Prüferwechsel ist, dass aufgrund der Übergangsbestimmungen der EU-Abschlussprüfer-VO zur externen Rotation alle Unternehmen, die ihren Prüfer bereits durchgehend seit dem Jahr 1994 beschäftigt hatten, spätestens in den Jahren 2021 und 2022 einen Prüferwechsel vornehmen mussten, weshalb der Wert 2022 ungewöhnlich hoch war.

Dies wird auch anhand der folgenden Grafik ersichtlich, die zeigt, welche Laufzeit die Prüfermandate vor dem vorgenommenen Prüferwechsel hatten. Bei der Befragung 2022 gab noch die relative Mehrheit der Prüfungsausschüsse, die einen Prüferwechsel vornahmen, an, dass die Laufzeit des Prüfungsmandats des bisherigen Prüfers mehr als 20 Jahre betrug (41 %). In der Befragung 2025 hingegen gab keiner der Prüfungsausschüsse an, dass der bisherige Prüfer vor dem Wechsel mehr als 10 Jahre tätig war.

Unzufriedenheit mit der Qualität der Abschlussprüfung ist sehr selten der Grund für eine Neuaußschreibung des Prüfungsmandats. 2025 gab keiner der Prüfungsausschüsse, die eine Neuaußschreibung vornahmen, an, dass dies aufgrund der Unzufriedenheit mit der Qualität der Abschlussprüfung erfolgte (2022: 3 %). 10 % nannten Unzufriedenheit mit den Kosten der Prüfung als Motiv (2022: 0 %). 50 % gaben an, dass andere Gründe für die Neuaußschreibung vorlagen, wobei diejenigen, die dies weiter erläuterten, den Prüferwechsel zumeist mit einem Prüferwechsel der Konzernmutter begründeten. 1 Prüfungsausschuss gab an, dass die erhöhte Komplexität der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine Motivation für den Prüferwechsel war.

Von den beantwortenden Prüfungsausschüssen gaben 11 % an, dass sie im Referenzzeitraum einen neuen Abschlussprüfer bestellten.

Keiner der Prüfungsausschüsse begründete den Prüferwechsel mit Unzufriedenheit der Qualität der Abschlussprüfung des bisherigen Prüfers.

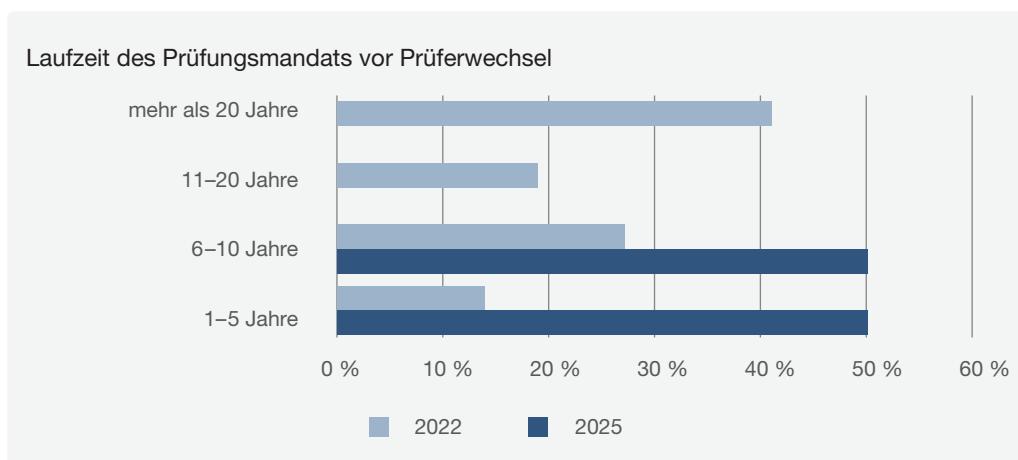
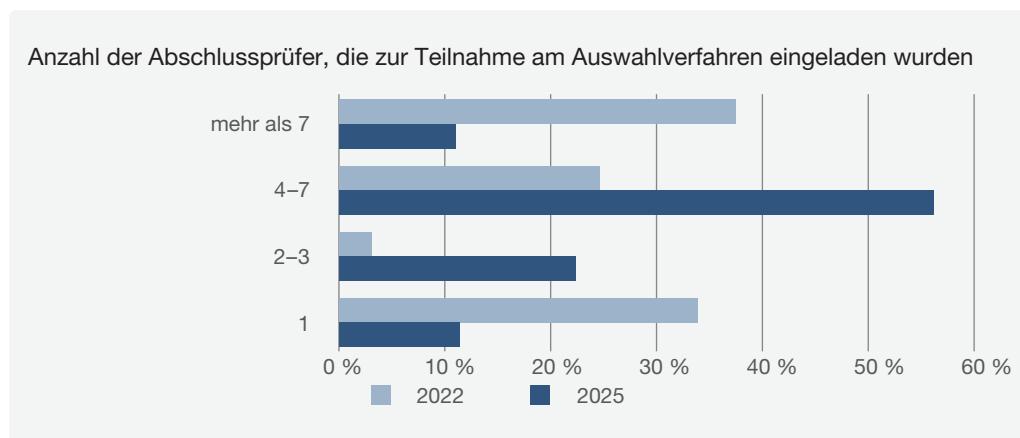


Abb. 6: Laufzeit des Prüfungsmandats vor Prüferwechsel

Interessant ist, dass keiner der Prüfungsausschüsse, bei denen es zu einem Prüferwechsel kam, angab, positive Effekte aus dem Prüferwechsel identifiziert zu haben. 64 % gaben an, dass es zu früh für eine Bewertung ist bzw. dass noch keine derartige Bewertung angestellt wurde; 25 % gaben an, dass sie keine besonderen Auswirkungen des Prüferwechsels feststellten, und 13 % gaben an, dass sie den Prüferwechsel im Hinblick auf den neuen Prüfungsansatz und die neue Prüferperspektive negativ bewerteten.

Jeweils 80 % der Befragten, bei denen es zu einem Auswahlverfahren kam, gaben an, dass der Prüfungsausschuss die eingegangenen Angebote bewertete (wie auch im Jahr 2022) und auf Grundlage der Bewertung eine Empfehlung abgab ( $\Delta 2022: +7$  Prozentpunkte). Jeweils 60 % gaben an, dass sie die Auswahlkriterien vorbereiteten oder genehmigten ( $\Delta 2022: -20$  Prozentpunkte) und die von der Geschäftsleitung erstellte Analyse der Vorschläge überprüften ( $\Delta 2022: -7$  Prozentpunkte). Jeweils 50 % bereiteten Ausschreibungsumunterlagen vor oder genehmigten sie ( $\Delta 2022: -27$  Prozentpunkte) und führten Interviews mit den in die engere Wahl gezogenen Bewerbern ( $\Delta 2022: -17$  Prozentpunkte) durch. 40 % ( $\Delta 2022: -7$  Prozentpunkte) der Befragten, bei denen es zu einem Auswahlverfahren kam, gaben an, eine Liste von Prüfern erstellt oder genehmigt zu haben, die zur Legung eines Angebots eingeladen wurden.



**Abb. 7: Anzahl der Abschlussprüfer, die zur Teilnahme am Auswahlverfahren eingeladen wurden**

Wie in **Abb. 7** dargestellt, luden 2025 die meisten Prüfungsausschüsse, die ein Auswahlverfahren organisierten, zwischen 4 und 7 Abschlussprüfer ein (56 %, 2022: 24 %). Nur 11 % gaben an, dass sie mehr als 7 Abschlussprüfer einluden, wobei hier auch eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wurde. 2025 gaben 11 % (2022: sogar 34 %) der Prüfungsausschüsse an, nur 1 Abschlussprüfer zur Teilnahme an der Ausschreibung eingeladen zu haben. Ein Drittel der Prüfungsausschüsse, die Auswahlverfahren durchführten, gab 2025 an, dass sie die Ausschreibung veröffentlichten und auch nichteingeladene Abschlussprüfer am Auswahlverfahren teilnehmen konnten.

Betreffend der einlangenden Angebote gaben 44 % ( $\Delta 2022: -20$  Prozentpunkte) der Antwortenden an, dass sie 2-3 Angebote erhielten. Weitere 44 % ( $\Delta 2022: +15$  Prozentpunkte) erhielten sogar 4-7 Angebote.

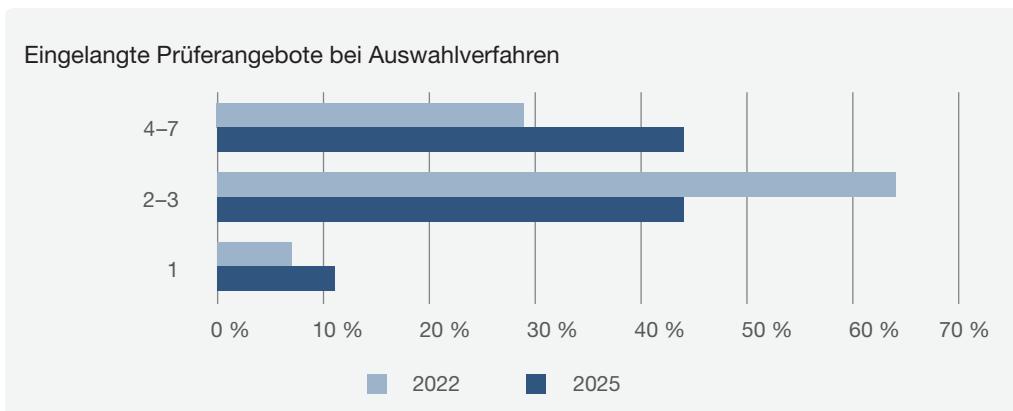


Abb. 8: Eingelangte Prüferangebote bei Auswahlverfahren

Interessant ist, dass 1 antwortender Prüfungsausschuss angab, nur 1 Big-4-Prüfungsge-sellschaft zur Teilnahme eingeladen zu haben, keine Veröffentlichung vorgenommen zu haben und in weiterer Folge nur von der eingeladenen Prüfungsgesellschaft ein Angebot erhalten zu haben. Im Hinblick auf die Anforderung, dass das geprüfte Unternehmen gem. Art. 16 Abs. 5 iVm Abs. 2 AP-VO jedenfalls verpflichtet gewesen wäre, der Haupt- bzw. Generalversammlung eine Empfehlung mit zumindest 2 Vorschlägen vorzulegen, scheint in diesem Fall nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen worden zu sein.

Auch bei der Frage, wie viele Wahlmöglichkeiten (Anzahl der Abschlussprüfer/Prüfungs-gesellschaften) der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat des geprüften Unternehmens zur Bestellung empfahl, gaben 3 Prüfungsausschüsse, die ein Auswahlverfahren durchführten, an, nur 1 Wahlmöglichkeit empfohlen zu haben. Da auch die Empfehlung des Prüfungsaus-schusses an den Aufsichtsrat eine Empfehlung mit zumindest 2 Vorschlägen zu enthalten hätte, scheinen hier teilweise noch Wissenslücken hinsichtlich der gesetzlichen Bestim-mungen zu bestehen.

Gemäß Art. 16 Abs. 3 lit. a AP-VO steht es geprüften Unternehmen frei, beliebige Ab-schlussprüfungsgesellschaften zur Unterbreitung von Angeboten einzuladen, allerdings darf die Teilnahme von Unternehmen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr im betref-fenden Mitgliedsstaat weniger als 15 % der von Unternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Gesamthonorare für Abschlussprüfungen erhielten, an dem Ausschreibungsver-fahren in keiner Weise ausgeschlossen werden. Die nationalen Behörden haben daher jährlich eine Liste zu veröffentlichen, auf der ersichtlich ist, welche Abschlussprüfungsgesellschaften mehr als 15 % der von österreichischen PIE gezahlten Gesamthonorare für Abschlussprüfungen erhielten. Die APAB veröffentlichte diese Liste gem. Art. 16 Abs. 3 lit. a AP-VO zuletzt am 27. 02. 2025 auf ihrer Website.<sup>2</sup> Im Jahr 2024 vereinnahmten 2 Ge-sellschaften mehr als 15 % der Gesamthonorare.<sup>3</sup> Im Zuge der Befragung wurde erhoben, wie die Prüfungsausschüsse die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung sicherstellten. Keiner der Prüfungsausschüsse, die ein Auswahlverfahren durchführten und diese Frage beantworteten, gab an, dass sie diese Liste heranzogen. 63 % ( $\Delta 2022: +40$  Prozentpunkte) gaben an, dass sie gezielt ausgewählte Prüfungsgesellschaften zur Angebotslegung einluden. 37 % ( $\Delta 2022: -13$  Prozentpunkte) der Antwortenden gaben allerdings an, dass die-ser gesetzlichen Anforderung keine besondere Aufmerksamkeit zuteilwurde. Hier scheint Verbesserungsbedarf gegeben zu sein. Prüfungsausschüsse müssen sicherstellen, dass auch Prüfungsgesellschaften, die weniger als 15 % der Gesamthonorare vereinnahmten, an den Auswahlverfahren teilnehmen können.

**Die gesetzliche Bestimmung, dass Prüfungsausschüsse dem Aufsichtsrat eine Empfehlung mit mindestens 2 Vorschlägen für die Prüferbestellung abzugeben haben, dürfte noch nicht allgemein bekannt sein.**

**Die gesetzliche Bestimmung, dass Abschlussprüfungsgesellschaften, die weniger als 15 % der von Unternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Gesamthonorare erhielten, von Ausschrei-bungsverfahren nicht aus-geschlossen werden dürfen, dürfte noch wenig bekannt sein. 50 % der Antwortenden gaben an, dass sie dieser Bestimmung im Auswahlver-fahren keine Aufmerksamkeit zuteilwerden ließen.**

<sup>2</sup> Siehe [www.apab.at/register](http://www.apab.at/register).

<sup>3</sup> Es handelt sich dabei um die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung.

Auf Basis folgender Kriterien evaluierten die befragten Prüfungsausschüsse die eingegangenen Angebote für die Erbringung der Abschlussprüfung (die Reihung erfolgte nach der Anzahl der ausgewählten Kriterien):

- Kompetenz, Fachkenntnisse und Erfahrung des für die Abschlussprüfung zuständigen Prüfungsteams, insbesondere des verantwortlichen Prüfungspartners (90 %,  $\Delta 2022: -3$  Prozentpunkte)
- Branchenspezifische Kenntnisse/Erfahrungen (90 %,  $\Delta 2022: +3$  Prozentpunkte)
- Unabhängigkeit, Objektivität und kritische Grundhaltung (90 %,  $\Delta 2022: +13$  Prozentpunkte)
- Technologische Hilfsmittel (70 %,  $\Delta 2022: +13$  Prozentpunkte)
- Abschlussprüfungshonorar (70 %,  $\Delta 2022: -20$  Prozentpunkte)
- Internationale Abdeckung durch das Netzwerk (40 %, wie auch im Jahr 2022)

Es ist ersichtlich, dass der Kompetenz und Erfahrung des Prüfungsteams und des Partners, wie auch laut Ergebnissen der Befragung im Jahr 2022, große Bedeutung zukommt, wobei im Vergleich zur Befragung 2022 die Bedeutung des Prüfungshonorars bei der Bewertung der Angebote ein wenig abnahm (von 90 % auf 70 %). Öfter genannt als 2022 wurden hingegen die technologischen Hilfsmittel sowie Unabhängigkeit, Objektivität und kritische Grundhaltung.

Fast die Hälfte der Befragten (44 %,  $\Delta 2022: -1$  Prozentpunkt) antwortete, dass die einge holten Angebote vorab durch einen „Unterausschuss“ des Prüfungsausschusses gesichtet und eine schon verkürzte Liste der Angebote an den Prüfungsausschuss weitergegeben wurde.

Schlussendlich enthielt in den Fällen, in denen ein neuer Abschlussprüfer ausgewählt wurde, die Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat in 33 % ( $\Delta 2022: -35$  Prozentpunkte) der Fälle einen Vorschlag mit 2 Abschlussprüfern, in 3 Fällen (33 %,  $\Delta 2022: +28$  Prozentpunkte) sogar mit 3 oder mehr. Wie oben angeführt, gaben 3 (33 %,  $\Delta 2022: +6$  Prozentpunkte) befragte Prüfungsausschüsse, die ein Auswahlverfahren durch führten, an, dass ihre Empfehlung nur 1 Vorschlag enthielt, obwohl es gem. Art. 16 Abs. 2 AP-VO gesetzlich erforderlich gewesen wäre, dass die Empfehlung zumindest 2 vorgeschla gene Prüfungsgesellschaften enthält.

Alle Antwortenden gaben wie auch im Jahr 2022 an, dass die Gesellschafter dem Wahlvor schlag des Prüfungsausschusses folgten.

Bei der Umfrage im Jahr 2022 gaben noch 8 Prüfungsausschüsse an, nicht berücksichtigt zu haben, dass sie in der Lage sein müssen, auf Anfrage der entsprechenden zuständigen Be hörde darzulegen, dass das Auswahlverfahren auf faire Weise durchgeführt wurde (Art. 16 Abs. 3 lit. f AP-VO). Im Jahr 2025 wurde diese Antwort nur noch von 2 Prüfungsausschüssen abgegeben.

33 % der Prüfungsausschüsse gaben an, dass ihre Empfehlung am Ende des Auswahlverfahrens – entgegen der gesetzlichen Bestimmung – nur 1 Vorschlag enthielt.

## 8. Aufsicht über die Abschlussprüfung

Gemäß der gesetzlichen Bestimmung hat der Prüfungsausschuss den Abschlussprüfer bei den Sitzungen beizuziehen, die sich mit der Vorbereitung der Feststellung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses befassen. Wie in der **Abbildung 9** ersichtlich, gaben 96 % ( $\Delta 2022: +8$  Prozentpunkte) der Befragten an, dass sich der Prüfungsausschuss während des Referenzzeitraums im Beisein des Vorstandes mindestens zweimal mit dem Abschlussprüfer traf, um zum Beispiel die Ausführung des Prüfungsplans zu überwachen und/oder etwaige wichtige Transaktionen/Fragen oder Änderungen im Unternehmen zu besprechen.

In der Befragung wurde auch erhoben, wie oft sich der Prüfungsausschuss im Referenzzeitraum ohne Anwesenheit des Vorstandes mit dem Abschlussprüfer traf. 56 % ( $\Delta 2022: +14$  Prozentpunkte) der Antwortenden gaben an, dass dies im Referenzzeitraum zumindest einmal der Fall gewesen sei. Dies ist zwar nicht gesetzlich erforderlich, aber aus Sicht der APAB erscheint es empfehlenswert, dass der Prüfungsausschuss das direkte Gespräch mit dem Abschlussprüfer auch ohne Beziehung des Managements sucht.

Insgesamt stellt sich die Verteilung der Anzahl der Treffen wie folgt dar:

Aus Sicht der APAB ist es empfehlenswert, dass der Prüfungsausschuss das direkte Gespräch mit dem Abschlussprüfer auch ohne Beziehung des Managements sucht.

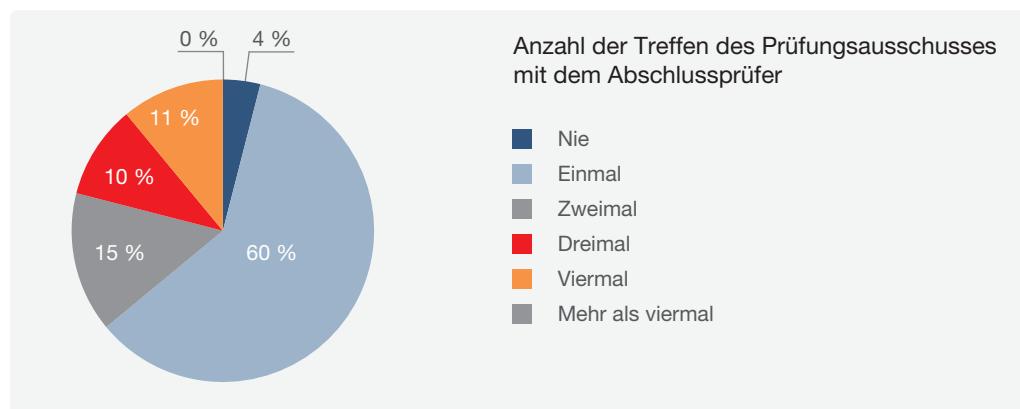
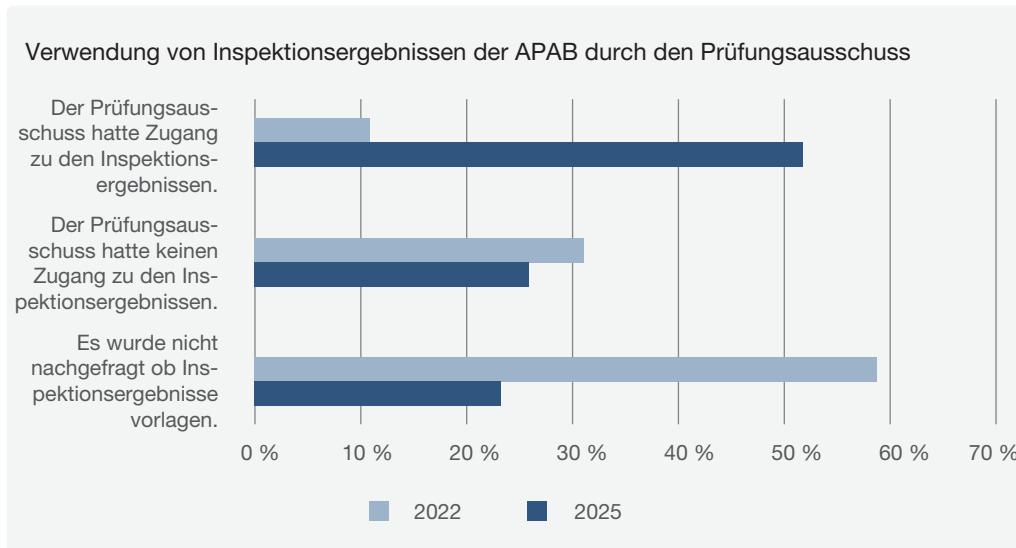


Abb. 9: Anzahl der Treffen des Prüfungsausschusses mit dem Abschlussprüfer

In der Befragung wurde auch nachgefragt, ob der Prüfungsausschuss die Inspektionsfeststellungen und die Schlussfolgerungen berücksichtigte, die von der APAB bei ihrer letzten Inspektion der Prüfungsgesellschaft getroffen wurden.

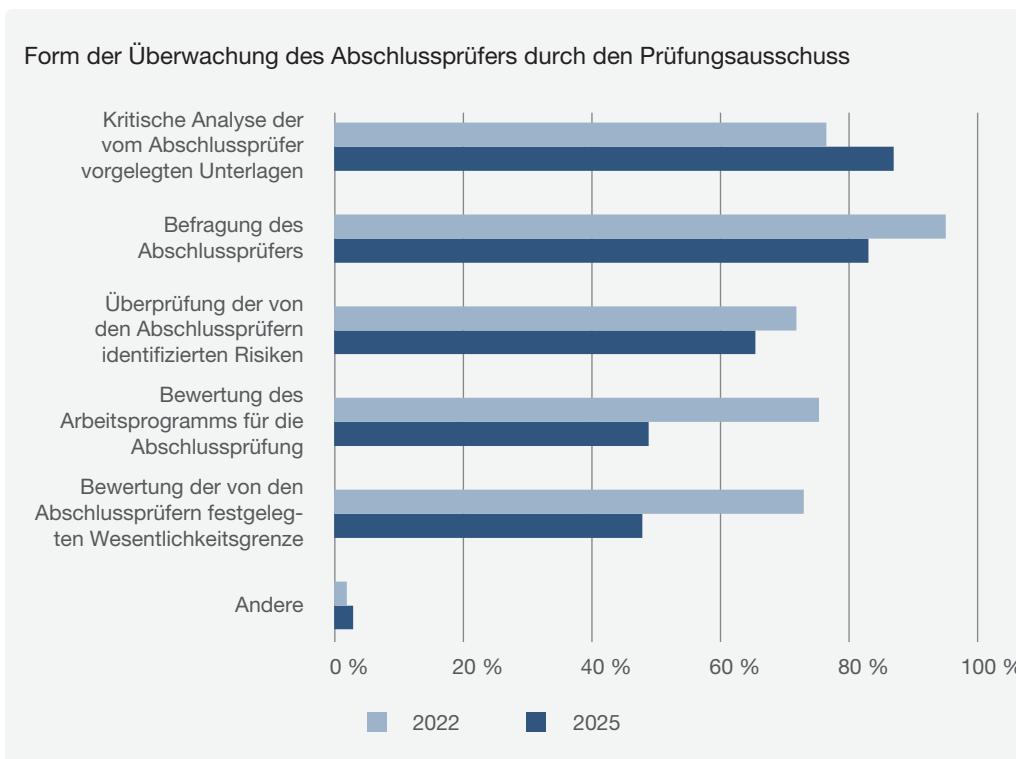
Die AP-VO räumt den Mitgliedsstaaten in Art. 28 lit. d) das Wahlrecht zu entscheiden ein, ob Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Einzelinspektionen veröffentlicht werden sollen oder nicht. In Österreich wurde das Wahlrecht nicht in Anspruch genommen, weshalb nach derzeit geltender Rechtslage eine Veröffentlichung nicht möglich ist. Allerdings können Prüfungsausschüsse die Abschlussprüfer hinsichtlich der Ergebnisse einer Inspektion der APAB befragen bzw. diese ersuchen, ihnen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Einsicht in die Inspektionsberichte zu gewähren. Von den 39 Prüfungsausschüssen, welche die Frage beantworteten und nicht angaben, dass kein Inspektionsergebnis vorlag, gaben 23 % ( $\Delta 2022: -35$  Prozentpunkte) an, dass sie nicht nach den Inspektionsberichten fragten; 26 % ( $\Delta 2022: -5$  Prozentpunkte) gaben an, dass sie keinen Zugang zu den Inspektionsberichten erlangten. 20 Befragte (51 %,  $\Delta 2022: +40$  Prozentpunkte) gaben allerdings an, dass sie den Inspektionsbericht erhielten. Es ist in dem Bereich eine starke positive Entwicklung ersichtlich, und aus Sicht der APAB wäre es zur Überwachung der Abschlussprüfung jedenfalls sinnvoll, wenn der Prüfungsausschuss die Prüfungsgesellschaft dahingehend befragt, ob der Prüfungsauftrag zum eigenen Unternehmen von der APAB im Rahmen einer Inspektion überprüft wurde, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen die APAB gelangte.



**Abb. 10:** Verwendung von Inspektionsergebnissen der APAB durch den Prüfungsausschuss

Auf die Frage, ob der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer wichtige Fragen aus der Abschlussprüfung erörterte, gaben 64 % ( $\Delta 2022: -28$  Prozentpunkte) an, dass dies der Fall war. 36 % ( $\Delta 2022: +28$  Prozentpunkte) der Antwortenden gaben allerdings an, dass dies nicht der Fall war. Hier ist eine negative Entwicklung zu verzeichnen, und eine verstärkte Kommunikation zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer wäre aus Sicht der APAB in diesen Fällen notwendig.

Bei der Überwachung der Abschlussprüfung durch die Prüfungsausschüsse griffen diese auf die in der **Abbildung 11** dargestellten Instrumente zurück (eine mehrfache Auswahl war möglich):

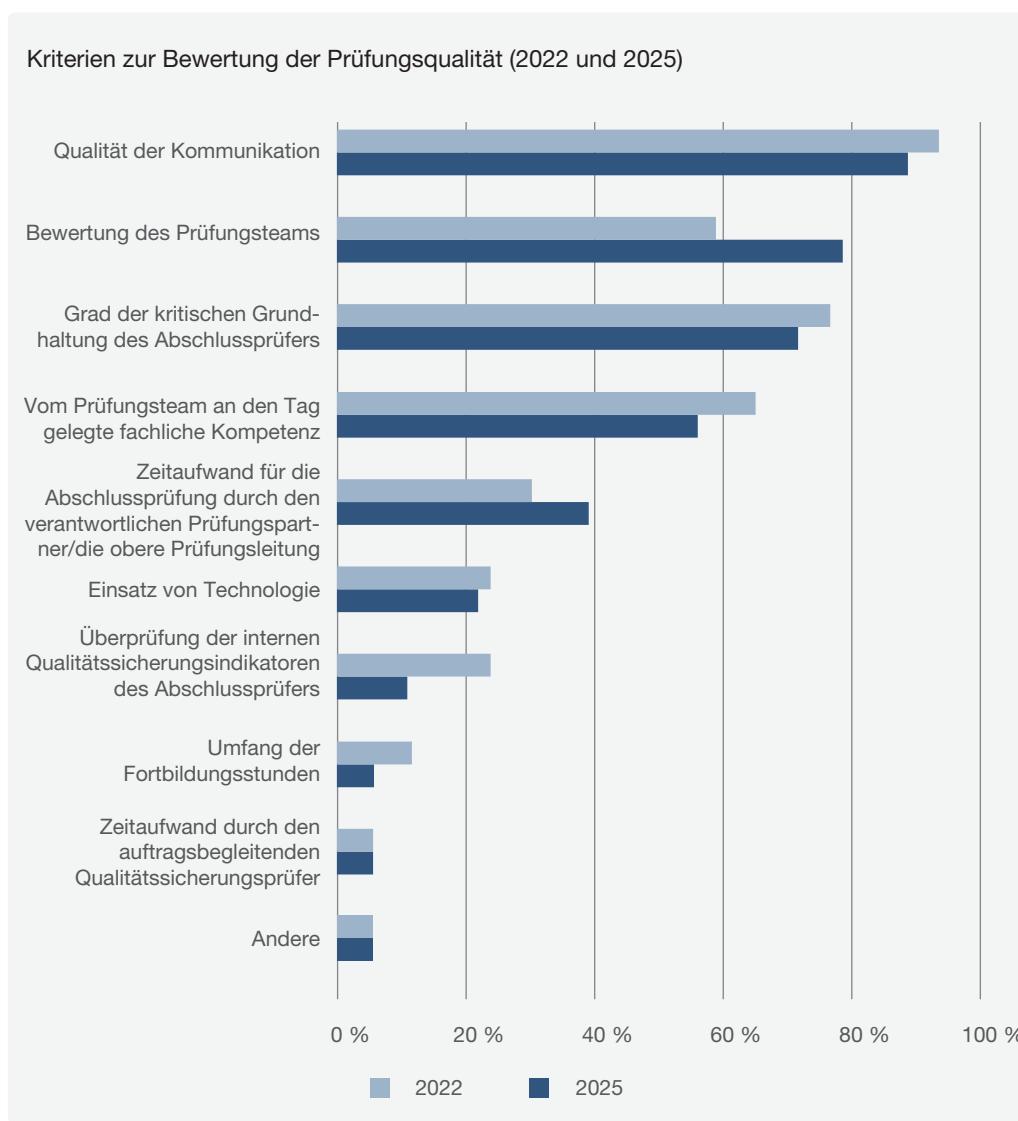


**Abb. 11:** Form der Überwachung des Abschlussprüfers durch den Prüfungsausschuss

Die wichtigste Rolle spielten dabei die kritische Analyse der vom Abschlussprüfer vorgelegten Unterlagen (87 %, 2022: 94 %), kritische Fragen an den Prüfer (83 %, 2022: 74 %) und die Überprüfung der vom Abschlussprüfer identifizierten Risiken (66 %, 2022: 76 %).

98 % der Antwortenden gaben an, das Thema Wesentlichkeit mit dem Abschlussprüfer besprochen zu haben, wobei die meisten dies gleich zu Beginn der Prüfung taten. Von diesen Antwortenden gaben 77 % an, den Grenzwert zur Bestimmung der Wesentlichkeit, 60 % den Prozentsatz, und 51 % die Auswirkungen der Wesentlichkeit auf die durchgeführten Prüfungshandlungen diskutiert zu haben.

Die Frage, ob die Prüfungsausschüsse eine formelle Bewertung der Prüfungsqualität vornahmen, wurde nur von 18 % ( $\Delta 2022: -2$  Prozentpunkte) der Antwortenden bejaht. Diese Prüfungsausschüsse gaben an, dabei die folgenden in **Abbildung 12** dargestellten Kriterien herangezogen zu haben (Mehrfachauswahl war möglich):



**Abb. 12:** Kriterien zur Bewertung der Prüfungsqualität (2022 und 2025)

## **9. Abschließende Bemerkung**

Wie schon bei den letzten beiden Befragungen in den Jahren 2018 und 2022 nahmen sich wiederum viele Prüfungsausschüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse die Zeit, den doch recht umfangreichen Fragebogen auszufüllen, und zahlreiche Prüfungsausschüsse ergänzten ihre Antworten auch durch teilweise sehr ausführliche Anmerkungen und Erklärungen. Daraus konnten wertvolle Rückschlüsse auf die von den Prüfungsausschüssen geleistete Arbeit getroffen werden. Da es sich nur um Selbsteinschätzungen durch die Prüfungsausschüsse handelt, sind die Ergebnisse zwar nicht vollkommen belastbar, stellen aber jedenfalls einen guten Anhaltspunkt für die geübte Praxis dar.

Die Befragung sollte darüber hinaus einen Denkanstoß für die Prüfungsausschüsse zu den gesetzlichen Bestimmungen und der Arbeit des Abschlussprüfers darstellen und einen Beitrag dazu leisten, um den Dialog zwischen den Prüfungsausschüssen, dem Management, den Abschlussprüfern und der APAB in Zukunft weiter zu intensivieren.

**IMPRESSUM**

Herausgeber: Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

A-1040 Wien, Brucknerstraße 8/6

T: +43 1/503 12 18, F: +43 1/503 12 18-99

E-Mail: [behoerde@apab.gv.at](mailto:behoerde@apab.gv.at)

Internet: [www.apab.gv.at](http://www.apab.gv.at)

Änderungen, Druck- und Satzfehler sowie Irrtümer vorbehalten.

Der Bericht dient der öffentlichen Information. Rechte und Pflichten können aus dieser Veröffentlichung nicht abgeleitet werden.

Copyright Titelbild: shutterstock / Pressmaster